

# Themenblatt:

## § 5-Verfahren

(ehem. freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe)

—

## Beschränkte Ausschreibung



### Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen



**zSKS**

zentrale Service- und  
Koordinierungsstelle  
für die Vergabe von  
Bau- und Dienstleistungen

Ist nationales Vergaberecht (unterhalb der EU-Schwellenwerte) anzuwenden, wird in Abhängigkeit von sogenannten Wertgrenzen bzw. ausdrücklich geregelten Ausnahmetatbeständen das im Vergabeverfahren einzuhaltende Procedere bestimmt.

Dieses Themenblatt informiert über die geltenden Wertgrenzen und die damit korrespondierend durchzuführenden Verfahrensarten. Für § 5-Verfahren und die beschränkte Ausschreibung werden die einzelnen Verfahrensschritte chronologisch aufgezeigt.

Zweite Schlachtpforte 3

28195 Bremen

0421 - 361 - 89240

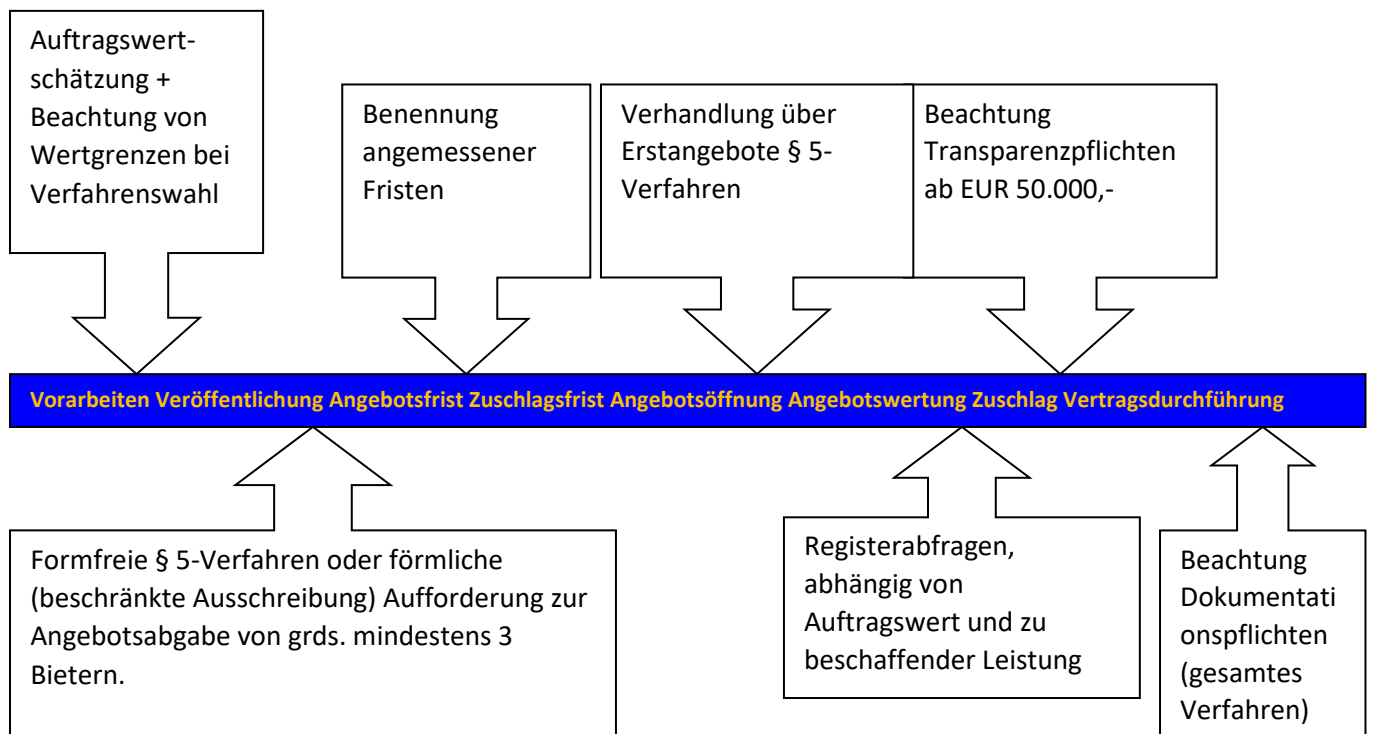
Vergabeservice@wah.bremen.de

14.08.2018

## Inhalt

1. Übersicht Relevanz im Vergabeverfahren.....	1
2. Einleitung.....	1
3. § 5-Verfahren .....	4
4. Synopsis: Abweichende formelle Anforderungen § 5-Verfahren, freihändige Vergabe und Verhandlungsvergabe .....	11
5. Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb).....	13
6. Registerabfragen .....	15
a. Abfrage Korruptionsregister (Standardabfrage) .....	16
b. Abfrage Tariftreuerregister (nur Bau- und Dienstleistungen) .....	16
c. Gewerbezentralregisterauszug (außer freiberufliche Leistungen!) .....	17
d. Abfrage Hauptzollamt .....	19
7. Meldung an die Sonderkommission Mindestlohn (SoKoM).....	20

# 1. Übersicht Relevanz im Vergabeverfahren



## 2. Einleitung

### Differenziere:

Der geschätzte Auftragswert ist maßgeblich für die Wahl der Art des Vergabeverfahrens. Abhängig vom Über-, bzw. Unterschreiten des (EU-) **Schwellenwertes** ist ein EU- oder nationales Vergabeverfahren durchzuführen. Liegt der geschätzte Auftragswert, welcher sich aus der Summe aller zu vergebender Lose ergibt, unterhalb des (EU-) Schwellenwertes, ist nationales Vergaberecht anwendbar<sup>1</sup>.

### EU-Schwellenwert

### Grundsätzlich offener Wettbewerb

Ist nationales Vergaberecht anzuwenden, wird in Abhängigkeit von sogenannten **Wertgrenzen** bzw. ausdrücklich geregelten **Ausnahmetatbeständen** das im Vergabeverfahren einzuhaltende Procedere bestimmt. Grundsätzlich gilt, dass öffentliche Aufträge nach einer Bekanntmachung im offenen Wettbewerb vergeben werden.

- Bei der Vergabe von **Bauleistungen** ist grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.<sup>2</sup>
- Seit Inkrafttreten der UVgO gilt der Vorrang der öffentlichen Ausschreibung bei **Liefer- und Dienstleistungen** nicht mehr: die öffentliche und beschränkte

<sup>1</sup> Ein europaweites Vergabeverfahren ist allerdings auch bei Aufträgen, die den EU-Schwellenwert nicht erreichen, notwendig, sofern sie dennoch binnenmarktrelevant sind. Dieser – äußerst seltene – Fall tritt ein, wenn der öffentliche Auftraggeber davon ausgehen muss, dass der Auftrag auch für Bieter aus anderen Mitgliedstaaten der EU von Interesse ist.

<sup>2</sup> § 3a Abs. 1 VOB/A.

**Freiberufliche Leistungen**

Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb stehen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen seither alternativ nebeneinander.<sup>3</sup> Eines dieser beiden Verfahren ist grundsätzlich durchzuführen.

- Das TtVG verweist für die Vergabe von **freiberuflichen Leistungen** anders als für Liefer- und Dienstleistungen nicht auf die UVgO. **Freiberufliche Leistungen** werden daher im § 5-Verfahren vergeben.

Von den dargestellten Grundsätzen kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn bestimmte **Wertgrenzen unterschritten** werden oder ein sogenannter **Ausnahmetatbestand erfüllt** ist. Dann kommen eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, eine freihändige Vergabe (Bauleistungen) bzw. eine Verhandlungsvergabe (Liefer- und Dienstleistungen) oder ein § 5-Verfahren (Bau-, Liefer-, Dienst- oder freiberufliche Leistung) in Betracht.

**Abruf von Leistungen aus Rahmenverträgen**

Werden Leistungen aus Rahmenverträgen, die in ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahren bezuschlagt wurden und in denen der Bedarfsträger als abrufberechtigte Person genannt wird, beauftragt, gelten die nachfolgenden Ausführungen in diesem Themenblatt nicht. Die Leistungen müssen dem Wettbewerb grundsätzlich nicht erneut unterstellt werden, es sei denn, es wurden Rahmenverträge über dieselbe Leistung mit unterschiedlichen Auftragnehmern abgeschlossen.

**Wertgrenzen für:**

Die **nationalen Wertgrenzen** sind im Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG) normiert:<sup>4</sup>

**§ 5-Verfahren**

<b>§ 5 Verfahren ohne Vergleichsangebote, Verhandlung zulässig</b>	
≤ EUR 1.000,-	Liefer- und Dienstleistungen <sup>5</sup>
≤ EUR 5.000,-	Bauleistungen und freiberufliche Leistungen <sup>6</sup>
< EUR 50.000,-	<b>Alle Leistungsarten nur ausnahmsweise</b> mit Einzelfallbegründung <sup>7</sup>
< EUR 221.000,-	<b>freiberufliche Leistungen nur ausnahmsweise</b> mit Einzelfallbegründung <sup>8</sup>
	<b>Zu den Einzelfallbegründungen nach § 5:</b> § 5 Abs. 2 TtVG verweist auf die UVgO und die VOB/A ohne Ansehung des Verfahrensgegenstandes. <b><u>In Bremen gelten die Regelungen nach UVgO und VOB/A, auf welche § 5 TtVG verweist, daher für Bau- und Liefer-/Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen gleichermaßen. Die</u></b>

**Übertragbarkeit von Einzelfallbegründungen**

<sup>3</sup> § 8 Abs. 2 UVgO.

<sup>4</sup> § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, 3, § 7 Abs. 1, 3 BremTtVG.

<sup>5</sup> § 5 Abs. 2 c) TtVG i.V.m. § 14 UVgO.

<sup>6</sup> § 5 Abs. 2 Buchst. f) TtVG.

<sup>7</sup> § 5 Abs. 2 Buchst. a) oder b) TtVG i.V.m. VOB/A oder UVgO.

<sup>8</sup> § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) TtVG.

	<b>Gründe, egal in welcher Verfahrensordnung sie benannt werden, gelten einheitlich für alle Leistungsarten!</b>
<b>§ 5-Verfahren mit Vergleichsangeboten<sup>9</sup>, Verhandlung zulässig</b>	
<b>&lt; EUR 50.000,-</b>	Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
<b>&lt; EUR 221.000,-</b>	freiberufliche Leistungen
<b>Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe (VOB/A und/oder UVgO)</b> abhängig von der Begründung entweder mit oder ohne Vergleichsangebote; Verhandlung zulässig	
<b>EUR 50.000,- &lt; 221.000,-</b>	<b>Bau- Liefer- und Dienstleistungen</b> – <u>ausnahmsweise</u> mit Einzelfallbegründung <sup>10</sup>
<b>Beschränkte Ausschreibung <u>ohne</u> öffentlichen Teilnahmewettbewerb,</b> Verhandlung <u>unzulässig</u>	
<b>&lt; EUR 500.000,-</b>	Bauleistungen
<b>&lt; EUR 100.000,-</b>	Liefer- und Dienstleistungen,
<b>&lt; EUR 5.548 Mio. bzw. 221.000,-</b>	<u>gem. VOB/A oder UVgO ausnahmsweise</u> mit Einzelfallbegründung <sup>11</sup>

Freihändige Vergabe/  
Verhandlungsvergabe

Beschränkte  
Ausschreibung

Im Folgenden werden der Verfahrensablauf und zu beachtende Formalien des § 5-Verfahrens und der beschränkten Ausschreibung **ohne** Teilnahmewettbewerb dargestellt. Diese Verfahrensarten können gewählt werden, wenn entweder die oben genannten Wertgrenzen eingehalten werden oder ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Soweit sich die Ausführungen zum § 5-Verfahren auf Regelungen aus der VOB/A oder UVgO beziehen, gelten diese entsprechend für die freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe. Die wichtigsten Unterschiede der drei Verfahrensarten werden in einer Synopse unter Ziff. 4. dargestellt.

Die umfangreiche Pflicht zu verschiedenen **Registerabfragen und -meldungen** ist ebenfalls abhängig vom Überschreiten bestimmter „Wertgrenzen“. Der Zeitpunkt der Registerabfragen ist in der Darstellung des jeweiligen Verfahrensablaufs an entsprechender Stelle vermerkt. Erläuterungen hierzu erfolgen am Ende dieses Themenblattes.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> § 5 Abs. 1 TtVG.

<sup>10</sup> §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 TtVG i.V.m. VOB/A oder UVgO.

<sup>11</sup> § 3a Abs. 2 Nrn. 2 und 3 VOB/A; § 8 Abs. 3 UVgO.

<sup>12</sup> Vgl. auch die Übersicht: Wertgrenzenabhängige Abfrage- und Meldepflichten, abrufbar unter:

[https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks\\_hauptseite/zsks\\_sub1/zsks\\_sub1c-20288](https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks_hauptseite/zsks_sub1/zsks_sub1c-20288).

### 3. § 5-Verfahren

§ 5-Verfahren sind **formlose Verfahren**. Das TtVG gibt lediglich vor, dass grundsätzlich drei Vergleichsangebote einzuholen sind. Aus den Vergabeordnungen ergeben sich jedoch für alle Vergabeverfahren verallgemeinerungsfähige Vorgaben. Der Ablauf einer Verhandlungsvergabe (Liefer- und Dienstleistungen) ist z.B. ausdrücklich in der UVgO normiert.<sup>13</sup> Die Verhandlungsvergabe entspricht im Wesentlichen der freihändigen Vergabe nach der VOB/A. Der UVgO lassen sich daher, weitestgehend parallel für alle drei Verfahrensarten, Vorgaben zum Verfahrensablauf entnehmen. Nachstehend wird das Mindestmaß der Verfahrensschritte des § 5-Verfahrens dargestellt. In der Synopse (Ziff. „4. Synopse...“) werden die wichtigsten weiteren Verfahrensschritte der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe herausgestellt.

1. Ergibt die vor jedem Vergabeverfahren durchzuführende Auftragswertschätzung, dass die oben genannten Wertgrenzen für ein § 5-Verfahren nicht überschritten werden kann dieses ohne – weitere – Begründung begonnen werden.
2. Die zu erstellende Leistungsbeschreibung soll allen Bietern ein hinreichend klares Bild vom Bedarf der Vergabestelle verschaffen. Hält die Vergabestelle die Erstellung einer erschöpfenden Leistungsbeschreibung (z.B. ein konkretes Leistungsverzeichnis), wie sie auch bei förmlichen Vergabeverfahren verwendet werden, für notwendig, darf selbstverständlich damit gearbeitet werden. Es genügt aber auch, wenn die angefragten Bieter auf andere Weise die notwendigen Informationen erhalten, um ein bedarfsdeckendes Angebot abzugeben. In jedem Fall gilt, dass bei § 5-Verfahren nachträglich im Rahmen von Verhandlungen noch Veränderungen/Korrekturen/Ergänzungen/Konkretisierungen an den Vergabeunterlagen (vgl. Ziff. 9) vorgenommen werden dürfen, sofern sich herausstellt, dass diese unzureichend oder unzutreffend waren. Wird vor der Abgabe der (ersten) Angebote eine Veränderung vorgenommen muss sichergestellt werden, dass die Bieter insoweit übereinstimmend instruiert werden und gleichermaßen die Chance zu Nachbesserung erhalten.
3. Die Vergabeunterlagen bestehen bei einem § 5-Verfahren aus der oben genannten Leistungsbeschreibung sowie:
  - a) einer Aufforderung zur Angebotsabgabe,
  - b) Informationen zu Ausführungsfristen und anderen Vertragsbedingungen, ggf. einer Bindefrist,
  - c) Zuschlagskriterien und deren Gewichtung<sup>14</sup>, sofern nicht ausschließlich anhand des Preises vergeben wird (die Kriterien dürfen nicht auf einen bestimmten Bieter zugeschnitten sein und müssen für die Bieter aus den

Umfang der  
Vergabeunterlagen

Wie ermittle ich das  
wirtschaftlichste  
Angebot? (vgl. auch  
Themenblatt  
wirtschaftlichstes  
Angebot)

---

<sup>13</sup> § 12 UVgO.

<sup>14</sup> § 43 Abs. 6 UVgO.

Vergabeunterlagen erkennbar sein.<sup>15</sup>),

- d) der Verpflichtung zur Anzeige von Nachunternehmerleistungen.
- e) Vergabeformulare aus den Vergabehandbüchern des Bundes (VHB, HVA) werden in der Regel nicht benötigt, sie können aber vereinzelt genutzt werden, soweit dies sinnvoll ist.<sup>16</sup>
- f) Zu beachten sind zusätzlich je nach Auftrag besondere bremische Vorgaben (z.B. Mindestlohn, ILO-Kernarbeitsnormen und Abgasstandards). Je nach Auftragsgegenstand sind die bremischen Formulare 212HB, 228HB, 231HB, 232HB, 244HB, 249HB, 251HB und/oder 252HB zu verwenden.

zu beachtende  
„Bremensien“?

Einbeziehung in den  
Vertrag

Dabei genügt es, den Bietern den Inhalt der Formulare auf geeignete Weise (**Verweis auf einen frei zugänglichen Link z.B. [www.fastforms.de/bremen](http://www.fastforms.de/bremen)** oder Übersendung per E-Mail) bekannt zu machen und in der Bitte um Angebotsabgabe darauf hinzuweisen, dass die jeweiligen Vergabe- und Vertragsbedingungen mit Abgabe eines Angebotes akzeptiert werden.

Dem entsprechend ist in den Vergabeunterlagen ein **gut sichtbarer** Satz aufzunehmen, wonach der Bieter die Formulare 212HB, 228HB, 231HB<sup>17</sup>, 232HB, 244HB, 249HB, 251HB und/oder 252HB (je nach Vergabeverfahren), **Stand... (auf Aktualität der Formulare achten und eintragen)**, kennt und sie Gegenstand des Vertrages werden.

Fristenbestimmung?

- 4. Die Angebotsfrist ist angemessen, orientiert am Umfang der konkreten Vergabe, festzusetzen.<sup>18</sup>

Bieterauswahl? -  
Grds. drei Bieter

- 5. **Auswahl**<sup>19</sup> von grundsätzlich mindestens drei geeigneten Unternehmen zur Angebotsaufforderung.<sup>20</sup> **Bei der Vergabe von Bauaufträgen sind präqualifizierte Unternehmen bevorzugt auszuwählen.**<sup>21</sup>

Umfang der  
Eignungsprüfung

Der Umfang der „Eignungsprüfung“ ist am Umfang des jeweiligen Auftrags zu orientieren und erschöpft sich in der Regel darin, Anbieter der jeweiligen zu vergebenden Leistung zu ermitteln (z.B. „gelbe Seiten“, Branchenverzeichnisse). Darüber hinaus kann der öffentliche Auftraggeber anhand ihm zugänglicher und/oder öffentlich zugänglicher Informationen, insbesondere mit Blick auf den Umfang und die Qualität der von den Unternehmen in der Vergangenheit

<sup>15</sup> Vgl. Themenblatt Wirtschaftlichstes Angebot.

<sup>16</sup> Vgl. den Formular-Kompass zur Nutzung von VHB-Formularen abrufbar unter: <https://vergabeinfo.bremen.de/kompass>.

<sup>17</sup> Bei Bauvergaben ist den Vergabeunterlagen gleichwohl die ausgefüllte Anlage zu den Formularen 231HB/232HB beizufügen, um die Einhaltung der Tariftreue zum Vertragsinhalt zu machen.

<sup>18</sup> § 13 UVgO, § 10 VOB/A.

<sup>19</sup> Ggf. Durchführung einer Markterkundung, um anhand der definierten, zu beschaffenden Leistung den relevanten Anbieterkreis zu bestimmen.

<sup>20</sup> § 5 Satz 1 BremTtVG; § 3b Abs. 2 VOB/A; §§ 12 Abs. 2 Satz 2, 11 Abs. 2 UVgO.

<sup>21</sup> Eine Liste mit präqualifizierten Unternehmen sortiert nach Gewerken abrufbar unter: [http://www.pq-verein.de/pq\\_liste/index.html](http://www.pq-verein.de/pq_liste/index.html); PQ-Erlass abrufbar unter: [http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.64384.de&asl=bremen203\\_tpgesetz.c.55340.de&template=20\\_gp\\_ifg\\_meta\\_detail\\_d](http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.64384.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d).

ausgeführten Aufträge, eine Bewertung vornehmen. Hierbei kann auch die öffentliche Darstellung der Unternehmen mit einbezogen werden (z.B. Website). Ergänzend darf der öffentliche Auftraggeber, soweit er die Einholung weitergehender Informationen für notwendig erachtet, Unternehmen mit der Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe zur Vorlage von Nachweisen und Erklärungen auffordern.<sup>22</sup>

→ Die Gründe für die Auswahl der Bieter sind zu dokumentieren.

Ausn. Ein Bieter  
ausreichend

Das Einholen von Vergleichsangeboten **kann – sowohl für Liefer- und Dienstleistungen, als auch für Bau- oder freiberufliche Leistungen – ausnahmsweise entbehrlich sein**<sup>23</sup>, wenn

- a) die oben genannten **Wertgrenzen (EUR 1.000,-/5.000,-)** unterschritten sind,
- b) für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte) **nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt**,<sup>24</sup>
- c) die Leistung aufgrund von Umständen,
  - die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte,
  - **besonders dringlich** ist und
  - die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind.<sup>25</sup>
- d) sich eine kleine Leistung von einer vergebenen größeren Leistung **nicht ohne Nachteil trennen lässt** (z.B. Anschlussaufträge, die vom ursprünglichen LV nicht umfasst sind, geringfügige Nachbestellungen),<sup>26</sup>
- e) es sich um eine **auf einer Warenbörse notierte und erwerbbar** Lieferleistung handelt,<sup>27</sup>
- f) Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen,
  - die zur **teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen** bestimmt sind,
  - bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und
  - bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder

<sup>22</sup> Im Bereich von Liefer- und Dienstleistungen ist dies nunmehr ausdrücklich in § 11 Abs. 2 UVgO geregelt: „Soweit der Auftraggeber die Erfüllung der Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen eines beteiligten Unternehmens im Vorfeld nicht abschließend feststellen kann, darf er die notwendigen Nachweise und Erklärungen auch noch mit oder nach Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe von dem betreffenden Unternehmen verlangen.“, **diese Regelung gilt entsprechend auch für § 5-Verfahren und die Vergabe von Bauleistungen.**

<sup>23</sup> Für Bauleistungen § 5 Abs. 2 a) TtVG i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 6 VOB/A; für Liefer- und Dienstleistungen § 5 Abs. 2 b) TtVG i.V.m. § 12 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 Nrn. 9-14 UVgO.

<sup>24</sup> § 3a Abs. 4 Nr. 1 VOB/A; § 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO.

<sup>25</sup> § 3a Abs. 4 Nr. 2 VOB/A; § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO.

<sup>26</sup> § 3a Abs. 4 Nr. 6 VOB/A.

<sup>27</sup> § 8 Abs. 4 Nr. 11 UVgO.



Zusätzliche  
Ausnahmen nur für  
freiberufliche  
Leistungen

unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und  
Wartung mit sich bringen würde,<sup>28</sup>

- g) **Ersatzteile oder Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten** vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,<sup>29</sup>
- h) eine **vorteilhafte Gelegenheit** zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre (z.B. Erwerb aus der Insolvenzmasse).<sup>30</sup>

Das Einholen von Vergleichsangeboten ist bei der Vergabe von **freiberuflichen Leistungen darüber hinaus** entbehrlich<sup>31</sup>, wenn

- i) die Vergütung für diese freiberufliche Leistung
  - in ihren wesentlichen Bestandteilen
  - **nach Festbeträgen oder unter Einhaltung der Mindestsätze nach einer verbindlichen Gebühren- oder Honorarordnung** abgerechnet wird oder
- j) die zu vergebende freiberufliche Leistung
  - nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe **nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben** werden kann,
  - die Einholung von Vergleichsangeboten einen Aufwand für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde und
  - ein Auftragswert von EUR 50.000 nicht überschritten wird.

Maßgeblich ist  
Aufforderung von  
drei Bietern, nicht  
der Eingang von drei  
Angeboten

6. **Aufforderung** von grundsätzlich mindestens drei geeigneten Unternehmen zur Angebotsabgabe.<sup>32</sup> Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, wechseln.<sup>33</sup> Maßgeblich ist, dass mindestens drei Firmen zur Abgabe eines Angebots **aufgefordert** werden. **Dass tatsächlich drei wertungsfähige Angebote eingehen ist hingegen nicht erforderlich**, da der Auftraggeber hierauf, über die ordnungsgemäße Angebotsaufforderung hinaus, keinen Einfluss hat.

Form der Angebote?

7. Dem Bieter ist grundsätzlich eine schriftliche Leistungsbeschreibung vorzulegen, an der das Angebot auszurichten ist. Es wird daher empfohlen, die Angebote **auf den**

<sup>28</sup> § 8 Abs. 4 Nr. 12 UVgO.

<sup>29</sup> § 8 Abs. 4 Nr. 13 UVgO.

<sup>30</sup> § 8 Abs. 4 Nr. 14 UVgO.

<sup>31</sup> § 5 Abs. 2 Buchst. d) und e) TtVG.

<sup>32</sup> § 3b Abs. 2 VOB/A analog; § 11 Abs. 1 UVgO.

<sup>33</sup> § 12 Abs. 2 Satz 2 UVgO.

**üblichen Wegen (E-Mail, schriftlich, eVergabe<sup>34</sup>) einzuholen.** Empfehlenswert ist, sofern mit vertretbarem Aufwand möglich, E-Mails an ein Funktionspostfach senden zu lassen und organisatorisch sicherzustellen, dass die mit der Vergabe betrauten Personen auf das Postfach vor Ablauf der Angebotsfrist keinen Zugriff haben. Wurde **ausnahmsweise** nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, ist dies nicht erforderlich.<sup>35</sup>

**Grundsatz: direkter Kontakt mit Bietern erforderlich**

**Ausnahme: Absehen von schriftlicher Leistungsbeschreibung**

**Möglichkeit: Vergleich mit Internetpreisen**

**Dokumentation**

Das **§ 5-Verfahren** als Vergabe nach Einholung von **Vergleichsangeboten<sup>1</sup>** setzt bereits begrifflich – **Angebote** – voraus. Das bedeutet, dass bloße Vergleichen von Preisen in Katalogen oder im Internet ist keinesfalls ausreichend. In jedem Fall ist **direkter Kontakt zu einem Bieter aufzunehmen**, um ein verbindliches Angebot auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung zu erfragen. Hierbei

- **kann in geeigneten Fällen von einer schriftlichen Leistungsbeschreibung abgesehen und ausschließlich mündlich kommuniziert werden.** Dies ist beispielsweise dann denkbar, wenn die angesprochenen Bieter auf Grundlage einiger weniger Informationen (z.B. Nennung eines Produktes sowie der Anzahl) in die Lage versetzt werden können, vergleichbare Angebote abzugeben. Eine mündliche Mitteilung kommt also nur in Betracht, wenn Art und Umfang der Leistung mit einfachsten Mitteln hinreichend eindeutig erläutert werden können. Hier kann die Fachabteilung die Leistungsbeschreibung dann mündlich (z.B. im Telefonat) mitteilen.
  - **kann – nachdem drei Vergleichsangebote eingeholt wurden und sofern nur Waren beschafft werden sollen, welche ohne Anpassung für den Auftraggeber auch anderweitig verfügbar sind (z.B. Massenprodukte: Bohrmaschine, Rohre, Reifen) – das günstigste Vergleichsangebot im Internet, in Katalogen oder Ähnlichem mit dort zu erzielenden Preisen verglichen werden.** Sofern der so aufgefundene Preis den des günstigsten Vergleichsangebotes unterschreitet, kann der Auftraggeber die Ware dann dort bestellen.
- Auch wenn eine Leistungsbeschreibung entweder in schriftlicher Form oder vollständig entbehrlich ist, ist die zu beschaffenden Leistung intern im Vergabevermerk zu dokumentieren.
- Werden Produkte im Rahmen einer eigenen Recherche (z.B. im Internet) verglichen, sind die Erkenntnisse zu dokumentieren.

**Darf verhandelt werden?**

8. In jedem Fall besteht die **Möglichkeit** mit den Bietern über ihre Angebote **zu verhandeln**. Die Verhandlungsmöglichkeit erstreckt sich sowohl auf den gesamten Angebotsinhalt, als auch auf die Inhalte der Vergabeunterlagen, also die

<sup>34</sup> Für § 5-Verfahren ist eine verbindliche eVergabe ab einem bestimmten Stichtag nicht vorgesehen.

<sup>35</sup> § 40 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 3 UVgO.

Vertragsbedingungen, den Leistungsgegenstand und so weiter. **Ausgenommen von der Verhandlung sind jedoch Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien, sofern und soweit diese in den Vergabeunterlagen festgelegt wurden.**<sup>36</sup> Verhandlungen sind, wenn sie denn geführt werden, **mit allen Bietern gleichermaßen** zu führen.

#### Absehen von Verhandlungen

Natürlich ist ein § 5-Verfahren auch ohne Verhandlungen möglich. Wenn der öffentliche Auftraggeber bereits auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe hin zufriedenstellende und vergleichbare Angebote erhält – dies wird in der Regel der Fall sein, wenn eine Leistung hinreichend beschreibbar ist und ein § 5-Verfahren aufgrund der Unterschreitung der Wertgrenzen durchgeführt wird – spricht nichts dagegen, nach Eingang dieser Angebote ohne weitere Verhandlungen das beste Angebot auszuwählen und sofort zu bezuschlagen. Auf die Möglichkeit des Zuschlags ohne Verhandlung kann der Auftraggeber aus Gründen der Transparenz bei Aufforderung zur Angebotsabgabe hinweisen.<sup>37</sup>

Finden Verhandlungen statt, aufgrund derer sich

- der Auftragsgegenstand oder sonstige Vertragsbedingungen konkretisiert oder verändert haben (dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Auftraggeber von bestimmten Vertragsbedingungen oder Leistungsteilen Abstand nimmt, sie ändert oder welche hinzu kommen) oder
- hat sich der Auftraggeber im Laufe der Verhandlungsgespräche für eine bestimmte Art der Auftragsausführung entschieden,

#### Schlussangebote

so erhalten die Bieter nach den Verhandlungen Gelegenheit, ihre Angebote noch einmal zu überarbeiten<sup>38</sup> Im Vorfeld dieser Angebote informiert der Auftraggeber **alle Verhandlungsteilnehmer gleichermaßen** über die Veränderungen.

Im Übrigen sind die Verhandlungsergebnisse mit den einzelnen Bietern, insbesondere die Ergebnisse von Preisverhandlungen, vertraulich.

9. Die Wertung der (Schluss-)Angebote wird anhand der bei der Erstellung der Vergabeunterlagen bestimmten diskriminierungsfreien und transparenten Kriterien vorgenommen.

#### Registerabfragen

10. Zu beachten sind die ggf. erforderlichen Registerabfragen.<sup>39</sup>

#### Zuschlagsentscheidungen

11. Der Zuschlag ist auf das gemäß der Wertung **wirtschaftlichste Angebot** zu erteilen.

#### Dokumentation

12. Das gesamte Vergabeverfahren ist **von Beginn an fortlaufend** und zeitnah zu den

<sup>36</sup> § 12 Abs. 4 Satz 1 UVgO.

<sup>37</sup> § 12 Abs. 4 Satz 2 UVgO im Bereich der § 5-Verfahren gilt dies nicht zwingend.

<sup>38</sup> § 12 Abs. 6 UVgO.

<sup>39</sup> Vgl. Überschrift 5 Registerabfragen.

jeweiligen Entscheidungen in Textform zu dokumentieren.<sup>40</sup> Die Dokumentationspflicht bezieht sich auf alle Stufen des Vergabeverfahrens, alle Maßnahmen und Begründungen von Entscheidungen. Sie hat so umfangreich zu sein, dass **Ablauf und materielle Ergebnisse des Verfahrens** für einen fachkundigen außenstehenden Dritten nachvollziehbar sind.

Erforderlich ist jeweils die **Angabe des genauen Datums** der dokumentierten Verfahrensschritte. Es ist notwendig, alle wesentlichen Entscheidungen gesondert zu dokumentieren und entsprechend abzuzeichnen.<sup>41</sup>

#### Elektronische Dokumentation

Die **elektronische Dokumentation** muss hinsichtlich Inhalt und Umfang dieselben Anforderungen wie eine papierbasierte Dokumentation erfüllen.

**Unzulässig** ist eine fortlaufende elektronische Dokumentation in der Weise, dass einzelne Bestandteile überschrieben oder gelöscht werden können.

**Zulässig und ausreichend**, sofern Sie die Vergabevermerke nur elektronisch führen und vorhalten ist es in der Regel, wenn Sie die für die Vermerke vorgesehenen Muster aus den Vergabehandbüchern (z.B. Formblätter 111, 311, 312, 313, 314, 315, 321, 331 VHB oder 201, 202, 221, 222, 231, 232, 233, 243, 246 HVA) nutzen und den Verfasser durch Namenswiedergabe in dem Vermerk benennen. Dies entspricht der gesetzlich geforderten Textform.<sup>42</sup> Einer Unterschrift oder Signatur bedarf es nicht. In einigen Fällen, beispielsweise bei der Aufhebung eines Verfahrens kann es notwendig sein, auch über das Ausfüllen der o.g. Formulare hinaus die Gründe für wesentliche Verfahrensentscheidungen zu dokumentieren.

Um die Bestandteile des Vermerks vor Überschreiben/Löschen zu schützen, müssen Sie die Vergabevermerke nach Ausfüllen der oben benannten Formblätter in das **archivierbare PDF/A** Format konvertieren. Abhängig von Ihrer technischen Ausstattung können Sie dieses Dateiformat auswählen, wenn Sie bei geöffneter Datei auf „Speichern unter...“ gehen und dann als Dateityp „PDF/A“ auswählen. Alternativ könnten Sie z.B. Adobe PDF oder PDFCreator als Drucker einbinden und über die Drucken-Funktion ein PDF/A erstellen.).

Die elektronisch vorliegenden Vermerke sind einschließlich des gesamten Schriftverkehrs zwischen den am Verfahren Beteiligten zu sichern und zusammenhängend in der Vergabeakte abzulegen.

Entscheidungen die zu dokumentieren sind, sind insbesondere, die

<sup>40</sup> § 20 VOB/A; § 6 Abs. 1 UVgO; § 8 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 VgV; OLG Düsseldorf VergabeR 2004, 232, 234; OLG Naumburg VergabeR 2004, 634, 640.

<sup>41</sup> OLG Bremen, Verg 1/05; VK Brandenburg, VK 85/01.

<sup>42</sup> §§ 20 Abs. 1 VOB/A, 8 Abs. 1 VgV, § 6 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 126b BGB.

- a) Auftragswertschätzung,
- b) Verfahrenswahl,
- c) ggf. Einzelfallbegründung, warum auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet wird,
- d) Kurze Begründung der Auswahl der (des) aufgeforderten Unternehmen(s),
- e) Aufforderung zur Angebotsabgabe,
- f) Ggf. Verhandlung über die Erstangebote,
- g) Bei einer Veränderung der Bedingungen: Unterrichtung der Bieter
- h) Ggf. Aufforderung zur Abgabe von Schlussangeboten,
- i) Wertung der Angebote,
- j) Registerabfragen,
- k) Zuschlagsentscheidung,
- l) Unterrichtung der unterlegenen Bieter.

**13. Auf Antrag** eines Bieters hat der Auftraggeber eine Mitteilung der Gründe für die Nichtberücksichtigung an die unterlegenen Bieter binnen 15 Tagen ab Antragseingang zu geben.<sup>43</sup> Wird durch die Bieter kein Antrag gestellt, sollte aus Gründen der Transparenz gleichwohl eine formlose Absage erfolgen (z.B. formloser Brief, E-Mail, Anruf).

Übersicht  
Unterschiede der  
Verfahrensarten

#### 4. Synopse: Abweichende formelle Anforderungen § 5-Verfahren, freihändige Vergabe und Verhandlungsvergabe

Absehen von  
schriftlicher  
Leistungsbeschreibung

Online-Preise

§ 5-Verfahren (TtVG)	Freihändige Vergabe (VOB/A)	Verhandlungsvergabe (UVgO)
In geeigneten Fällen kann von einer schriftlichen Leistungsbeschreibung abgesehen werden.	--	--
Nachdem drei Vergleichsangebote eingeholt wurden und sofern nur Waren beschafft werden sollen, welche ohne Anpassung für den Auftraggeber verfügbar sind, kann das günstigste Vergleichsangebot (z.B. im Internet) mit dort zu erzielenden Preisen verglichen werden. Sofern der so	--	--

<sup>43</sup> § 19 Abs. 2 VOB/A; § 46 Abs. 1, Satz 3 UVgO in analoger Anwendung.

	aufgefundene Preis den des günstigsten Vergleichsangebotes unterschreitet, kann der Auftraggeber die Ware dann bestellen.		
<b>Angebotsfrist</b>	--	Mindestangebotsfrist 10 Tage <sup>44</sup>	--
<b>Zuschlag ohne Verhandlung</b>	Auf die Möglichkeit des Zuschlags ohne Verhandlung kann der Auftraggeber aus Gründen der Transparenz bei Aufforderung zur Angebotsabgabe hinweisen.	Auf die Möglichkeit des Zuschlags ohne Verhandlung <b>hat</b> der Auftraggeber bei Aufforderung zur Angebotsabgabe hinzuweisen.	Auf die Möglichkeit des Zuschlags ohne Verhandlung <b>hat</b> der Auftraggeber bei Aufforderung zur Angebotsabgabe hinzuweisen.
<b>Unterrichtungspflichten</b>	--	<b>Ab EUR 50.000,-</b> Unterrichtung von Bietern, die nicht in die engere Auswahl kommen oder deren Angebote ausgeschlossen worden sind (vor Zuschlag). <sup>45</sup>	--
<b>Ex post-Transparenz</b>	--	<b>Ab EUR 50.000,-:</b> Erfüllung der ex-post Transparenzpflicht. <sup>46</sup>	<b>Ab EUR 50.000,-:</b> Erfüllung der ex-post Transparenzpflicht.
<b>eVergabe</b>	Es existieren keine verbindlichen Vorgaben für die eVergabe	bis 18.10.2018 müssen Papier-Angebote akzeptiert werden	ab 01.01.2019 eAngebote werden akzeptiert  ab 01.01.2020: nur noch eAngebote zulässig
<b>Verfahrenserleichternde Vorschriften</b>	Verfahrenserleichternde Vorschriften der UVgO und der VOB/A können sinngemäß herangezogen werden, soweit § 5		

<sup>44</sup> § 10 Abs. 1 Satz 1 VOB/A und § 13 Abs. 1 Satz 1 UVgO.

<sup>45</sup> § 19 Abs. 1 VOB/A.

<sup>46</sup> §§ 6 Abs. 1 bzw. 7 Abs. 1 BremTtVG i.V.m. § 20 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A; § 30 Abs. 1 UVgO). Die Verfahrensordnungen werden erst ab EUR 50.000,- für anwendbar erklärt, daher gelten die sich daraus ergebenden Transparenzpflichten auch erst ab dieser Wertgrenze. Als Informationsportal steht die Internetplattform [www.vergabe.bremen.de](http://www.vergabe.bremen.de) zur Verfügung. Die Veröffentlichung auf dieser Seite erfolgt über <https://vergabemanager.bremen.de>. Auf Anfrage bei [info@vergabe.bremen.de](mailto:info@vergabe.bremen.de) oder [Wilfried.Grabbe@IMMOBILIEN.BREMEN.DE](mailto:Wilfried.Grabbe@IMMOBILIEN.BREMEN.DE) wird den öffentlichen Auftraggebern zu diesem Zweck der Zugang zum Vergabemanager eröffnet.

## 5. Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)

Abweichend zum § 5-Verfahren ist das Verfahren der beschränkten Ausschreibung gesetzlich normiert und daher ein **formalisiertes Verfahren**. Die Regelungen der VOB/A und UVgO sind aufgrund der Verweise im BremTtVG<sup>48</sup> zu beachten.

Beschränkte  
Ausschreibung

Auftragswertschätzung

1. **Verfahrenswahl** anhand der vor jedem Vergabeverfahren durchzuführende Auftragswertschätzung (s. hierzu Ausführungen zu Wertgrenzen in der Einleitung).<sup>49</sup>

Ex ante  
Unterrichtungspflicht

2. Die ex ante Unterrichtungspflicht für Bauleistungen<sup>50</sup> findet in Bremen **keine Anwendung**.

Anforderungen an  
Vergabeunterlagen?

Eindeutiges und  
erschöpfendes  
Leistungsverzeichnis!

3. Erstellen von aussagekräftigen Vergabeunterlagen, welche dem Bieter die Entscheidung für oder wider der Teilnahme am **Vergabeverfahren** ermöglichen (Anschreiben, Beschreibung des Verfahrens, Leistungsverzeichnis, Vertragsbedingungen).<sup>51</sup> Erforderlich ist die Erstellung einer **eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung**.<sup>52</sup> Über die Angebote darf **nicht** verhandelt werden.<sup>53</sup>

„Bremensien“

4. Einzufordern sind je nach Auftrag besondere landesrechtliche bremische Verpflichtungen (s.o. unter „3. § 5-Verfahren“ Nr. 3))

5. Die einschlägigen **Bundesformulare** sind zu verwenden.<sup>54</sup>

Bundesformulare

Bieterauswahl

6. **Auswahl** von grundsätzlich mindestens drei geeigneten Unternehmen zur Angebotsaufforderung (vorgehen nach: „3. § 5-Verfahren“ Nr. 5).<sup>55</sup> Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, wechseln.<sup>56</sup> Das Einholen von Vergleichsangeboten kann ausnahmsweise entbehrlich sein.

<sup>47</sup> Begründung zum Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes, Zu § 5.

<sup>48</sup> §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 BremTtVG.

<sup>49</sup> Insbesondere ist eine für die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert von EUR 100.000,- für Liefer- und Dienstleistungen und EUR 500.000,- für Bauleistungen keine Einzelfallprüfung erforderlich.

<sup>50</sup> § 19 Abs. 5 VOB/A; Aufgrund der bremischen Wertgrenze für die beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen bis zur Höhe von EUR 500.000,- werden keine beschränkten Ausschreibungen im Sinne von § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A durchgeführt, damit läuft der Verweis in § 19 Abs. 5 VOB/A leer.

<sup>51</sup> § 12 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A; § 21 Abs. 1 Nrn. 1-3 UVgO.

<sup>52</sup> § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A; § 23 Abs. 1 UVgO.

<sup>53</sup> §§ 11 Abs. 3, 9 Abs. 2 UVgO.

<sup>54</sup> <http://vergabeinfo.bremen.de/kompass; www.fastforms.de/bremen>.

<sup>55</sup> § 3b Abs. 2 VOB/A; § 11 Abs. 1, 2 UVgO.

<sup>56</sup> § 12. Abs. 4 UVgO.

#### Aufforderung zur Angebotsabgabe

7. **Aufforderung** der ausgewählten Bieter zur Abgabe von Angeboten. Die Abgabe von Angeboten ist nach Wahl des Auftraggebers in schriftlicher oder elektronischer Form (Textform) zulässig.<sup>57</sup> Zur Umsetzung dieser Vorgabe stehen in Bremen und Bremerhaven eVergabe-Lösungen in einer Voll- und einer Light-Version zur Verfügung. Nähere Informationen dazu finden Sie hier: <https://immobilienportal.bremen.de/EVergabeInfo/index.php>. Auch andere Plattformen zur elektronischen Veröffentlichung sind zulässig.

8. Die Angebotsfrist ist angemessen, orientiert am Umfang der konkreten Vergabe, festzusetzen. Diese beträgt bei Bauleistungen mindestens 10 Tage.<sup>58</sup>

9. Unterverschlusshalten der Angebote bis zum Ablauf der Angebotsfrist und termingerechte Öffnung.<sup>59</sup>

#### Verwahrung der Angebote

10. Öffnung der Angebote

#### Angebotsöffnung

- a) Sind Angebote **in schriftlicher Form** zugelassen<sup>60</sup>, ist ein Eröffnungstermin durchzuführen.<sup>61</sup> Hierbei ist zu differenzieren zwischen Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Bei der Vergabe von **Bauleistungen** sind beim Eröffnungstermin (hier auch Submissionstermin) die Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen. Im Falle der **Liefer- und Dienstleistungen** sind Bieter nicht zugelassen.

#### Schriftliche Angebote

- b) Sind **nur elektronische Angebote** zugelassen, werden bei der Vergabe **aller** Leistungen die Angebote unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist unter Ausschluss von Bietern durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers geöffnet.<sup>62</sup>

#### Nur elektronische Angebote

11. Wertung der Angebote anhand der bei der Erstellung der Vergabeunterlagen bestimmten diskriminierungsfreien und transparenten Kriterien.<sup>63</sup>

#### Wertung

12. Zu beachten sind die ggf. erforderlichen Registerabfragen.<sup>64</sup>

#### Registerabfragen

13. Der Zuschlag ist auf das gemäß der Wertung wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

#### Zuschlag

<sup>57</sup> § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A; Bis zum 18. Oktober 2018 sind schriftlich eingereichte Angebote zuzulassen; § 38 Abs. 1 UVgO.

<sup>58</sup> § 10 Abs. 1 VOB/A; § 13 Abs. 1 Satz 1 UVgO.

<sup>59</sup> §§ 14, 14a Abs. 1 Satz 2 VOB/A; §§ 39, 40 Abs. 1 Satz 1 UVgO.

<sup>60</sup> Bis zum **18. Oktober 2018** muss der öffentliche Auftraggeber schriftliche Angebote immer akzeptieren, nach diesem Termin kann er sie ausschließen und eine elektronische Angebotsabgabe verlangen, § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A (Bauleistungen national); Öffentliche Auftraggeber können bis zum 18. Oktober 2018, für die Kommunikation, soweit sie nicht die Übermittlung von Bekanntmachungen und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen betrifft, den Postweg, einen anderen geeigneten Weg, Telefax oder eine Kombination dieser Mittel nutzen, § 23 EU Satz 1 VOB/A, § 81 Satz 1 VgV (EU-Verfahren); Ab dem 1. Januar 2020 gibt der Auftraggeber vor, dass die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b des BGB ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7 UVgO übermitteln, § 28 Abs. 3 UVgO (Liefer- und Dienstleistungen national).

<sup>61</sup> § 14a VOB/A; §§ 39, 40 Abs. 1 Satz 1 UVgO.

<sup>62</sup> § 14 Abs. 1 VOB/A; §§ 39, 40 Abs. 1 UVgO.

<sup>63</sup> Vgl. Themenblatt Wirtschaftlichstes Angebot.

<sup>64</sup> s.u. Ziff. 5.



#### Dokumentation

14. Das gesamte Vergabeverfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren.<sup>65</sup> Dieser Dokumentationszwang bezieht sich auf alle Stufen, Maßnahmen und Begründungen von Entscheidungen. Hiernach sind insbesondere zu dokumentieren, die
- a) Auftragswertschätzung,
  - b) Gründe für die Verfahrenswahl,
  - c) Begründung der Auswahl der aufgeführten Unternehmen,
  - d) ggf. Begründung, warum auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet wird,
  - e) Aufforderung zur Angebotsabgabe,
  - f) Zulassung<sup>66</sup>/Ausschluss<sup>67</sup> von Nebenangeboten
  - g) Eingegangene Angebote,
  - h) Entscheidung zur und das Ergebnis einer ggf. erforderlichen Nachforderung,<sup>68</sup>
  - i) Wertung der Angebote,
  - j) Ergebnisse der Registerabfragen,
  - k) Zuschlagsentscheidung (ggf. Verlängerung der Zuschlagsfrist).
  - l) Unterrichtungen der unterlegenen Bieter

#### Mitteilung an unterlegene Bieter

15. **ab EUR 50.000,-** Unterrichtung von Bietern, die nicht in die engere Auswahl kommen oder deren Angebote ausgeschlossen worden sind (vor Zuschlag).<sup>69</sup>

#### Ex post Transparenz

16. **Ab EUR 50.000,-:** Erfüllung der ex-post **Transparenzpflicht**.<sup>70</sup>

17. **Auf Antrag** des Bieters hat der Auftraggeber die Gründe für die Nichtberücksichtigung an die unterlegenen Bieter binnen 15 Tagen ab Antragsstellung mitzuteilen.<sup>71</sup> Wird durch die Bieter kein Antrag gestellt, sehen die Verfahrensordnungen eine Information der unterlegenen Bieter nicht ausdrücklich vor. Aus Gründen der Transparenz ist ein, dann formloser, Hinweis gleichwohl geboten.

#### Registerabfragen

### 6. Registerabfragen<sup>72</sup>

Abhängig von der Höhe des tatsächlichen Auftragswerts, welcher sich aus den eingegangenen Angeboten ergibt, sind folgende Registerabfragen vor Zuschlagserteilung erforderlich.

---

<sup>65</sup> §§ 20 VOB/A; § 6 Abs. 1 UVgO, § 8 Abs. 1 VgV.

<sup>66</sup> § 25 Satz 1 UVgO.

<sup>67</sup> § 8 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) VOB/A.

<sup>68</sup> (künftig ausdrücklich in § 41 Abs. 5 UVgO).

<sup>69</sup> § 19 Abs. 1 VOB/A.

<sup>70</sup> § 20 Abs. 3 Nrn. 1-2 VOB/A; § 30 Abs. 1 UVgO; Wurde für die Durchführung der Vergabe der AI Vergabemanager genutzt (s. Fn 25), besteht nach der Zuschlagsentscheidung im Client des AI Vergabemanagers die Möglichkeit, das Vergabeverfahren abzuschließen. In diesem Fall wird automatisch eine Meldung über die erfolgte Vergabe auf der Seite [www.vergabe.bremen.de](http://www.vergabe.bremen.de) erzeugt.

<sup>71</sup> § 19 Abs. 2 VOB/A; § 46 Abs. 1, Satz 3 UVgO.

<sup>72</sup> Vgl. Übersicht: Wertgrenzenabhängige Abfrage- und Meldepflichten.

## Korruptionsregister

### a. Abfrage Korruptionsregister (Standardabfrage)

Ab einem **Auftragswert von EUR 10.000,-** muss der öffentliche Auftraggeber eine Standardabfrage beim Korruptionsregister vornehmen (Ist der für den Zuschlag vorgesehenen Bieter bzw. eine vertretungsberechtigte Person in das Korruptionsregister eingetragen?).<sup>73</sup> Auch unterhalb dieses Auftragswertes **kann** eine Abfrage zum Korruptionsregister erfolgen.

- Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben **02/2012** nebst **Anlage**, abrufbar unter:  
[https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks\\_hauptseite/zsks\\_sub1/zsks\\_sub1b-20622](https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks_hauptseite/zsks_sub1/zsks_sub1b-20622)

## Tariftreueregister

### b. Abfrage Tariftreueregister (nur Bau- und Dienstleistungen)

Ab einem **Auftragswert von EUR 10 000,-** muss der öffentliche Auftraggeber vor jeder Zuschlagserteilung über einen **Bau- oder Dienstleistungsauftrag** eine Abfrage beim Tariftreueregister durchführen. Unterhalb dieser Wertgrenze **kann** eine Abfrage nach dem Ermessen der Vergabestelle erfolgen.<sup>74</sup> Bei **Lieferaufträgen** ist eine Abfrage **nicht erforderlich**. Das Tariftreueregister gibt Auskunft darüber, ob der Bieter in der Vergangenheit gegen die Tariftreue verstoßen hat. Hierbei handelt es sich um Verstöße gegen die Regelungen des TtVG, die gemäß § 17 TtVG geahndet wurden. Das betrifft auch Verstöße gegen Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers bei Stichprobenkontrollen und die Verpflichtung, Nachunternehmer auf diese Regelungen hinzuweisen.

## Umfang der Anfrage

**Folgende Informationen sind an das Tariftreueregister zu übermitteln:**

- a) Bezeichnung des Unternehmens, auf das sich die Abfrage bezieht
- b) Handelsregisternummer und/oder Umsatzsteuer-ID und Adresse des Unternehmens
- c) Aktenzeichen des Vergabeverfahrens
- d) Beschaffungsgegenstand (Schlagworte)
- e) Name des anfragenden Sachbearbeiters / der anfragenden Sachbearbeiterin

Da für die Abfrage beim Korruptionsregister und beim Tariftreueregister derselbe Schwellenwert gilt, kann dieselbe Mail an beide Register versandt werden.

**Betreff:** „Abfrage anlässlich einer beabsichtigten Auftragsvergabe“,

## Kontakt

**Adressen:** [office@korruptionsregister.bremen.de](mailto:office@korruptionsregister.bremen.de) und [tvgr-register@wah.bremen.de](mailto:tvgr-register@wah.bremen.de).

<sup>73</sup> § 6 Abs. 2 BremKorG.

<sup>74</sup> § 6 Abs. 2 BremKorG, § 5 Abs. 1 BremVergV.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben **04/2010** nebst Anlage, abrufbar unter:

[https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks\\_hauptseite/zsks\\_sub1/zsks\\_sub1b-20622](https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks_hauptseite/zsks_sub1/zsks_sub1b-20622)

#### Gewerbezentralregister

#### c. Gewerbezentralregisterauszug (außer freiberufliche Leistungen!)

Ab einem **Auftragswert von EUR 30.000,-** muss der öffentliche Auftraggeber (außer bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen!) eine Abfrage beim Gewerbezentralregister (GZR) durchführen.<sup>75</sup> Ein Auszug aus dem GZR ist ein „gewerberechtliches Führungszeugnis“, aus dem hervorgeht, ob eine juristische Person oder eine Einzelperson in der Vergangenheit gegen gewerberechtliche Bestimmungen verstoßen hat. In diesem Zusammenhang werden aufgeführt: Verwaltungsentscheidungen (z.B. Gewerbeuntersagungen, Rücknahme von Erlaubnissen, Konzessionen), Bußgeldentscheidungen wegen bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen wegen bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Straftaten.

#### Formular

→ Formular abrufbar unter:

<https://www.bundesjustizamt.de/behoerden/Home/Download/gzr/Formulare.html?nn=3456148>

- Ersuchen um Auskunft von Behörden zur Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen über **natürliche Personen** der **Vordruck GZR 5**
- über **juristische Personen** und Personenvereinigungen der **Vordruck GZR 6**

→ **Versand** der Formulare **per Fax**. Beantwortet wird die Anfrage auf dem Postweg.

#### Elektronischer Antrag

→ Alternativ **ist die elektronische Beantragung möglich** unter:

<https://www.InFormJu.de>

- Hierfür ist zunächst eine einmalige Authentifizierung, durch Ausfüllung des Teilnahmeformulars (abrufbar unter
- [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Gerichte\\_Behoerden/Register/InFormJu/Antrag.html?nn=3450500](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Gerichte_Behoerden/Register/InFormJu/Antrag.html?nn=3450500)) erforderlich.
- Haben Sie sich einmalig authentifiziert, können Sie sich auf der Startseite auf der linken Seite über den Reiter „Anmelden“ mit Ihrer Benutzerkennung einloggen.
- Nach der Anmeldung haben Sie wiederum auf der linken Bildschirmseite die Möglichkeit den Reiter „GZR-Formulare“ auszuwählen. Folgen Sie dem Link, stehen Ihnen die Formulare GZR 5 und GZR 6 zur Verfügung. Diese können Sie nun direkt an Ihrem Arbeitsplatz ausfüllen.
- Wenn Sie alle Daten korrekt erfasst haben, können Sie das Formular über die

<sup>75</sup> § 21 Abs. 4 AEntG, § 150 a Abs. 1 Nr. 4 GewO.

Schaltfläche „Absenden“, am unteren Rand des Formulars, der Registerbehörde zuleiten. Das Formular wird nun in elektronischer Form dem Bundesamt für Justiz übermittelt. Hier wird Ihre Anfrage schnellstmöglich bearbeitet und das Ergebnis der Anfrage wird Ihnen per Post zugestellt. Der Versand erfolgt an die Adresse Ihrer Dienststelle wie sie unten im Formular abgebildet ist.

- Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Kurzanleitung, abrufbar unter: <https://www.InFormJu.de> direkt auf der Startseite.

**Bitte beachten Sie:**

Nach Betätigung der Schaltfläche „Absenden“ wird Ihre Anfrage direkt an das Bundesamt für Justiz übermittelt und Sie erhalten keine weitere Möglichkeit, das Formular einzusehen oder abzuändern. Sollten Sie das Formular für Ihre Unterlagen benötigen, so drucken oder speichern Sie dieses bitte **vor** dem Absenden! Außerdem prüfen Sie die von Ihnen erfassten Daten daher vor dem Versenden bitte sorgfältig.

- ➔ **Auch** bei einem elektronischen Antrag erhalten Sie die Antwort per Post.
- ➔ Wird der GZR-Auszug mit dem Vordruck GZR5 oder 6 oder die **Registrierung** des Online-Zugangs durch eine bremische Gesellschaft beantragt, muss diese gegenüber dem GZR mittels **amtlicher Bestätigung<sup>76</sup> durch das aufsichtführende Ressort** nachweisen, dass sie öffentlicher Auftraggeber im Sinne des GWB ist.<sup>77</sup>

Die amtliche Bestätigung kann mittels nachstehendem Muster, welches durch das Ressort auszustellen ist, erbracht werden:

**„Öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 GWB – Bescheinigung zur Vorlage beim BfJ**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um einen Antrag gemäß GZR5/6 beim GZR stellen zu können bzw. um über das Internetformularcenter des BfJ Anfragen an das Gewerbezentralregister zur Vorbereitung einer Vergabeentscheidung stellen zu können, benötigen Sie eine Bescheinigung der aufsichtführenden Gebietskörperschaft, aus der sich ergibt, dass die *[Gesellschaft]* öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB ist.

Die Bescheinigung stelle ich Ihnen hiermit aus.

Die *[Gesellschaft]* ist durch eine 100%ige Beteiligung *der Stadtgemeinde Bremen/ Bremerhaven/des Landes Bremen* mehrheitlich öffentlich finanziert und nimmt im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art wahr.

Mit freundlichen Grüßen“

**Kontakt:**

Fax: 0228 / 99 410 - 5340

**Kontakt**

---

<sup>76</sup> S. Anlage 1.

<sup>77</sup> § 99 Abs. 1-3 GWB; Musteranschreiben in Anlage 1!

## Hauptzollamt

### d. Abfrage Hauptzollamt

Ab einem **Auftragswert von EUR 30.000,- (nur Bauleistungen)** muss der öffentliche Auftraggeber vor der Vergabe von **Bauleistungen** eine Abfrage beim Hauptzollamt durchführen. Hierdurch hat der öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit, sich vor einer Zuschlagsentscheidung über Ermittlungen gegen Bieter/Bewerber wegen des Verdachts der Verletzung verschiedener arbeitsrechtlicher Bestimmungen zu informieren. Er kann auf diesem Wege aktuelle Informationen erhalten, die im Gewerbezentralregisterauszug noch nicht zu finden sind.

**Unabhängig vom Auftragsgegenstand und vom Auftragswert** richtet der öffentliche Auftraggeber vor der Erteilung eines Auftrages immer dann ein Auskunftersuchen an das Hauptzollamt, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass ein aussichtsreicher Bieter/Bewerber an einem Wettbewerb um einen **Liefer-, Bau-, oder Dienstleistungsauftrag** ein Vergehen oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Schwarz-ArbG oder § 21 AEntG begangen haben könnte.

Vor der Anfrage:  
Prüfung  
Gewerbezentralregist  
erauszug

**Vor der Absendung eines Auskunftersuchens** an das Hauptzollamt Bremen ist durch Einsichtnahme in einen aktuellen Auszug des Gewerbezentralregisters (nicht älter als drei Monate) zu überprüfen, ob bereits ein Eintrag im Gewerbezentralregister vorliegt, der den Ausschluss des Angebotes bedingt. Der Hintergrund dieser Vorgehensweise besteht darin, dass das Hauptzollamt Bremen anhand der ihm zugänglichen Daten nicht ersehen kann, welche Informationen bereits ins Gewerbezentralregister eingestellt sind. Die vorherige Prüfung des Gewerbezentralregisters durch den öffentlichen Auftraggeber soll sicherstellen, dass das Hauptzollamt nur Sachverhalte ermittelt, die tatsächlich noch nicht eingetragen sind.

Nach Erhalt des  
Gewerbezentralregist  
erauszeuges

**Nach Erhalt des Gewerbezentralregisterauszuges**<sup>78</sup> übersendet der öffentliche Auftraggeber in den Fällen, in denen sich nicht bereits aus einer Eintragung im Gewerbezentralregisterauszug ein Grund für den Ausschluss des Angebots ergibt, für den bestplatzierten und den zweitplatzierten Bieter ein Auskunftersuchen gemäß **Muster 1** an das Hauptzollamt Bremen. Das Auskunftersuchen wird mit einem Fax gemäß **Muster 2** beantwortet.

→ Die Muster und weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem **Rundschreiben 02/2009** nebst Anlagen, abrufbar unter:

[https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks\\_hauptseite/zsks\\_sub1/zsks\\_sub1b-20622](https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks_hauptseite/zsks_sub1/zsks_sub1b-20622)

## Kontakt

**Kontakt:**  
Hauptzollamt Bremen

---

<sup>78</sup> § 21 Abs. 1 Satz 5 SchwarzArbG bzw. § 21 Absatz 4 des AEntG.

Finanzkontrolle Schwarzarbeit  
Konsul-Smidt-Straße 29  
28217 Bremen  
Fax: (0421) 38 97 15 99

- **An Unternehmen, über die der Auftraggeber weder vom Hauptzollamt noch von den Registern Informationen über Ermittlungen oder eine Eintragung erhält, kann der Zuschlag erteilt werden.**

## Mindestlohn (SokoM) 7. Meldung an die Sonderkommission Mindestlohn (SoKoM)

- **Handelt es sich bei dem Auftrag um einen Dienstleistungs- oder Bauauftrag ist unabhängig von jeglicher Wertgrenze abschließend eine Meldung an die Sonderkommission Mindestlohn (SokoM) erforderlich.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Anforderung weitere Informationen über den Auftrag und seine Ausführung zur Verfügung zu stellen.

### Sammelmeldungen

- Öffentliche Auftraggeber, die regelmäßig eine große Anzahl öffentlicher Aufträge von geringem Auftragswert für gleichartige Leistungen an denselben Auftragnehmer vergeben, können für jeden dieser Auftragnehmer eine Sammelmeldung abgeben. Eine Sammelmeldung ist zulässig, wenn ein Auftragnehmer im Geltungszeitraum voraussichtlich wenigstens zehn Aufträge erhält. Aufträge, deren Auftragswert 10.000 EUR übersteigt, erfordern auch dann eine Einzelmeldung, wenn der Auftrag im Übrigen unter eine Sammelmeldung fallen würde. Die Sammelmeldung gilt für einen Zeitraum von einem Jahr.<sup>79</sup>

### Wochenfrist

- Liegt zwischen der Beauftragung einer Leistung und deren **vollständiger** Erfüllung ein Zeitraum, welcher die Dauer von 7 Tagen nicht überschreitet, ist keine Meldung erforderlich.

### Ausnahme Lieferleistungen

- **Meldungen über Lieferleistungen** sind nicht erforderlich.

### Weitere Informationen

- Alles Weitere entnehmen Sie bitte dem **Rundschreiben 04/2012**, abrufbar unter: [https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks\\_hauptseite/zsks\\_sub1/zsks\\_sub1b-20622](https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks_hauptseite/zsks_sub1/zsks_sub1b-20622)

- In Anlage 2 des Rundschreibens ist ein Muster zur Meldung enthalten.

Bitte verwenden Sie zur Abgabe der Vergabemeldung den Button „per E-Mail senden“.

<sup>79</sup> Richtlinie für die Vornahme von Mindestlohnkontrollen im Sinne des § 16 Abs. 1 und 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes; abrufbar unter [http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014\\_tp.c.64473.de&asl=bremen203\\_tpgesetz.c.55340.de&template=20\\_gp\\_ifg\\_meta\\_detail\\_d](http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.64473.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d).